

514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1965 geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 257 und 348 der Beilagen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 257 und 348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP. folgende Änderung beschlossen:

Artikel I Z. 13 hat zu lauten:

"13. Die Z. 6 des § 36 hat zu lauten:

'6. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 30 S bis 180 S, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu 150 S mehr.'